

die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fällt es ebenfalls dem Hausfideicommiss anheim. †

Zehnte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 13. April 1888 bestimmt:

II.

An Stelle des § 21 der Verfassung tritt folgende Bestimmung:

§ 21. Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, sowie dasjenige Vermögen, was er während seiner Regierung aus Privatrechtstiteln erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebenden und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommiss zu.

Über Ersparnisse an der Civilliste steht dem König die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fallen solche ebenfalls dem Hausfideicommiss anheim.

S. 247.

§. 22.

4.) Civilliste.

Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen, auf die Dauer seiner Regierung, verabschiedete Summe aus den Staatscassen, als Civilliste, zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

Diese Summe ist als Äquivalent für die den Staatscassen, auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs, überwiesenen Nutzungen des königlichen Domainengutes zu betrachten und kann, während der Regierungszeit des Königs, weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch, als wesentliches Bedürfnis zu Erhaltung der Würde der Krone, zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden.

Diese Nutzungen sollen auch den Staatscassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit

Fünfhunderttausend Thalern — —
verabschiedeten an Höhe wenigstens gleich kommt.